

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Möser vom 21.10.2014

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 22.10.2019 folgende Fassung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die Seniorenvertretung der Gemeinde Möser vom 21.10.2014 wird wie folgt geändert:

§ 4 – wird wie folgt geändert:

- (1) Im Rahmen seiner Aufgabenstellung und Zielsetzung berät die Seniorenvertretung den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Verwaltung. Die Seniorenvertretung kann Anregungen geben, Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben, die über den Bürgermeister an den Gemeinderat und die zuständigen Ausschüsse weitergeleitet werden und hat in diesem Zusammenhang ein Rede- und Anhörungsrecht in den beratenden Ausschüssen.
- (2) Der Bürgermeister weist die Seniorenvertretung auf Sachverhalte hin, die ihren Aufgabenbereich betreffen können. Vorlagen für den Gemeinderat und seine Ausschüsse, soweit Interessen der älteren Einwohner berührt werden, werden der Seniorenvertretung vorab zugeleitet.
- (3) Der Gemeinderat kann Mitglieder der Seniorenvertretung als sachkundige Einwohner in die Ausschüsse berufen.

§ 6 Abs. 1 – wird wie folgt geändert:

Im Rahmen der Haushaltssatzung stellt die Gemeinde Möser der Seniorenvertretung zur Erledigung des Geschäftsbedarfs 200 Euro jährlich zur Verfügung. Die Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Seniorenvertretung in der Gemeinde Möser vom 21.10.2014 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 22.10.2019

Bernd Köppen
Bürgermeister

- Siegel -